

Grundsatzprogramm

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p>Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der von der BDKJ-Hauptversammlung am 16. Mai 1998 beschlossenen Fassung</p>	
<p>Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesellschaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.</p> <p>Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grundlagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.</p>	

1. Grundlagen des BDKJ

Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige, katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.

Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation, nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katholischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche, Gesellschaft und Staat zu vertreten.

Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.	

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p data-bbox="190 225 436 255">2. Ziele des BDKJ</p> <p data-bbox="190 260 1120 483">Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glauben und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.</p>	

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p data-bbox="199 226 568 258">2.1 Mitgestaltung der Kirche</p> <p data-bbox="199 261 1128 453">Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Jungen, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.</p> <p data-bbox="199 485 1128 868">Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.</p> <p data-bbox="199 900 1128 1123">Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.</p> <p data-bbox="199 1155 1128 1251">Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.</p>	

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p>2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft</p> <p>Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.</p> <p>Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.</p> <p>Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.</p> <p>Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.</p>	

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p data-bbox="199 226 504 258">3. Aufgaben des BDKJ</p> <p data-bbox="199 261 1124 418">Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.</p> <p data-bbox="199 456 1124 676">Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.</p> <p data-bbox="199 715 1124 804">Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.</p> <p data-bbox="199 842 1124 963">Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.</p>	

Grundsatzprogramm bis 2018	Grundsatzprogramm ab 2019
<p>4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ</p> <p>Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.</p> <p>Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt und gestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.</p> <p>Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.</p> <p>Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.</p>	
<p>Dieses Grundsatzprogramm wurde am 19. Januar 1999 durch den Vorsitzenden der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Franz-Josef Bode, genehmigt.</p>	

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung am 28.06.2010 beschlossenen und am 02.04.2011 und 09.03.2013 geänderten Fassung</p>	<p>Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Augsburg in der von der BDKJ-Diözesanversammlung be- schlossenen Fassung vom xx. März 2020.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p> <p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>	<p>Präambel</p> <p>Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.</p> <p>Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.</p> <p>Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.</p> <p>Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.</p> <p>In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>Name, Organisation, Mitgliedschaft</p> <p>§1 Organisation</p> <p>Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden.</p>	<p>Name, Organisation, Mitgliedschaft</p> <p>§1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Augsburg wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.</p> <p>(2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Augsburg ein privater, nicht rechtsfähiger, kanonischer Verein. Er unterstellt sich der Aufsicht des Bischofs von Augsburg.</p>
<p>§2 Name, Verbandszeichen</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“.</p> <p>(2) Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.“.</p> <p>(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.</p> <p>(4) Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung auf Bundesebene verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.</p>	<p>§2 Name, Verbandszeichen</p> <p>(1) Der Verband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Augsburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Augsburg“.</p> <p>(2) Die regionalen Gliederungen im BDKJ Diözesanverband Augsburg führen den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Kreis-/Stadtverband N.N.“, kurz „BDKJ -Kreis-/Stadtverband N.N.“.</p> <p>(3) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem dementsprechenden Namenszusatz.</p> <p>(4) Das Verbandszeichen wird von der BDKJ-Hauptversammlung verbindlich festgelegt. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§3 Mitgliedsverbände</p> <p>(1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>	<p>§3 Jugendverbände</p> <p>(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, katholische, demokratische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.</p> <p>(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.</p>
<p>§4 Gliederungen</p> <p>(1) Der Diözesanverband des BDKJ ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Diözese (§§ 10-17).</p> <p>(2) Die regionale Gliederung des BDKJ besteht aus dem Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen in der Region, dem Kreis oder der Stadt (§§18-21).</p> <p>(3) Es können innerhalb der regionalen Gliederungen weitere Gliederungen vorgesehen oder zugelassen werden (§§22-25).</p> <p>(4) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p>	<p>§4 Gliederungen</p> <p>(1) Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und regionalen Gliederungen des BDKJ in der Diözese Augsburg (§§ 10-17).</p> <p>(2) Der BDKJ Diözesanverband Augsburg bildet als regionale Gliederung Kreis- und Stadtverbände. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ auf dem Gebiet des jeweiligen Kreis- oder Stadtverbandes. (§§18-21).</p> <p>(3) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.</p> <p>(4) Soweit in der Diözese Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis vom BDKJ Hauptausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Diözesanverbands Augsburg übertragen werden. Soweit in einem Kreis- oder Stadtverband des BDKJ Augsburg nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der BDKJ Diözesanversammlung oder dem BDKJ Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ Kreis- oder Stadtverbandes übertragen werden.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§5 Jugendorganisationen Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.</p>	<p>§5 Jugendorganisationen - entfällt -</p>

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
 1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
 2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
 4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
 5. im Diözesangebiet die Tätigkeit in wenigstens drei Ortsgruppen,
 6. in den regionalen Gliederungen mindestens eine Ortsgruppe und
 7. die Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.
- (3) Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. Erfüllung der in §5 genannten Voraussetzungen,
 2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
 4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages. 2Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz

§6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen,
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 4. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
 5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße und
 6. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der BDKJ-Hauptversammlung beschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
 1. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg ausspricht,
 2. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs und
 3. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung.
 4. Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Diözesanverband Augsburg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen die Tätigkeit in wenigstens drei Kreis-/Stadtverbänden und mindestens 30 natürlichen Personen als Mitglieder im Diözesangebiet voraus.
- (3) Die Mitarbeit von Jugendverbänden in Kreis- oder Stadtverbänden erfordert eine Mindestgröße von einer Ortsgruppe mit mindestens 5 Mitgliedern.
- (4) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der BDKJ-Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung auf Bundesebene beschlossen.</p> <p>(4) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.</p>	<p>(5) Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.</p>

§7 Aufnahme

- (1) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in einer weiteren Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die jeweilige Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (6) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.
- (7) Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (8) Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ) Deutschland e. V.,
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
 3. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM),
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF),

§7 Aufnahme

- (1) Jugendverbände können, wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für die Diözese Augsburg von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände und für die regionale Gliederung von der jeweiligen Versammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Existiert kein BDKJ in der regionalen Gliederung, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- (4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbands in der regionalen Gliederung bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die regionale Versammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.
- (6) Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
 1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
 2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 3. DJK Sportjugend
 4. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
 5. Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
 6. Katholische junge Gemeinde (KjG)
 7. Katholische Landjugendbewegung (KLJB)
 8. Katholische Studierende Jugend (KSJ)
 9. Kolpingjugend
 10. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
 - 11.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>5. Katholische Junge Gemeinde (KJG), 6. Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Deutschlands, 7. Katholische Studierende Jugend (KSJ) 8. Kolpingjugend 9. Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG).</p> <p>(9) Dem BDKJ Diözesanverband Augsburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.</p> <p>(10) Die DJK Sportjugend gilt als Mitgliedsverband in der Diözese. Sie hat in allen Gliederungen beratende Stimme.</p> <p>(11) Der Diözesanverband Augsburg informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. Der Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen im Gebiet der Diözese Augsburg.</p>	<p>(7) Der BDKJ Diözesanvorstand Augsburg informiert den BDKJ Bundes- und BDKJ Landesvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden. Der BDKJ Diözesanvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Jugendverbände im Gebiet der Diözese Augsburg.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§8 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>	<p>§8 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ Diözesanverband Augsburg, in den regionalen oder weiteren Gliederungen ruhen lassen.</p> <p>(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ Diözesanverband Augsburg oder in der regionalen oder weiteren Gliederung seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.</p> <p>(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.</p>

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
 3. Ausschluss.
- (2) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6 Absatz 2 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert

§9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser bzw. diese
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
 2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §6 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach §6 Absatz 1 Ziffer 4 Halbsatz 2 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Jugendverbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die regionale Versammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese, die Versammlung einer weiteren Gliederung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, in der Diözese und in der regionalen Gliederung nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Vorstand der ausschließenden Gliederung informiert den regionalen Vorstand und den Diözesanvorstand, der Diözesanvorstand informiert den Bundes- und Landesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren Gliederungen.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesanverband, in den regionalen und den weiteren Gliederungen.	

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p data-bbox="190 225 674 256">Der BDKJ in der Diözese Augsburg</p> <p data-bbox="190 323 353 355">§10 Organe</p> <p data-bbox="190 357 875 389">Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind</p> <ol data-bbox="248 421 1088 580" style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung (§11) und der Diözesanausschuss (§12), 2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände (MVK) (§13), 3. die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und 4. der Diözesanvorstand (§15). 	<p data-bbox="1146 225 1624 256">Der BDKJ in der Diözese Augsburg</p> <p data-bbox="1146 323 1310 355">§10 Organe</p> <p data-bbox="1146 357 1823 389">Die Organe des BDKJ im Diözesanverband Augsburg sind</p> <ol data-bbox="1205 421 2029 580" style="list-style-type: none"> 1. die Diözesanversammlung (§11) und 2. der Diözesanausschuss (§12), 3. die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) (§13), 4. die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo) (§14) und 5. der Diözesanvorstand (§15).

§11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere
1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den Diözesanverband Augsburg,
 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in Regional-/Kreis-/Stadtverbände,
 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und
 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände,
 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Regional-/Kreis-/Stadtverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Jeder Mitgliedsverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest. Jeder Regional-/Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Regional-/Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Mitgliedsverbände,
 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtverbände,

§11 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Sie berät und beschließt über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ Diözesanverband Augsburg in Kirche, Gesellschaft und Staat. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und Inhalte des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg. Dies sind insbesondere
1. die Verabschiedung und Änderung der Diözesanordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den BDKJ Diözesanverband Augsburg,
 3. die Beschlussfassung über die Gliederung des Diözesangebietes in Kreis-/Stadtverbände,
 4. die Wahl des Diözesanausschusses,
 5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
 6. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
 7. die Wahl der Mitglieder von Wahl- und Satzungsausschuss und
 8. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände, nach § 6, Absatz 5
 2. 22 Vertreterinnen und Vertreter der Kreis-/Stadtverbände und
 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (3) Jeder stimmberechtigte Jugendverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch vier Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK) legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände fest. Jeder Kreis-/Stadtverband wird durch mindestens ein, höchstens jedoch zwei Mitglieder vertreten. Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Kreis-/Stadtverbände fest. Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (4) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände oder -leitungen der Jugendverbände nach § 6, Absatz 5,
 2. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis- und Stadtverbände,

<ol style="list-style-type: none"> 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der DJK Sportjugend im Bistum Augsburg, 4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendorganisationen im Bistum Augsburg, 5. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, 6. die Vorsitzenden der Ausschüsse, 7. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle, 8. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg, 9. der Diözesanjugendpfarrer, 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg, 11. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben, 12. der BDKJ-Bundesvorstand, 13. der BDKJ-Landesvorstand Bayern, 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben und 15. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben. 16. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4). <ol style="list-style-type: none"> (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. (6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 4 genannten Mitgliedern statt. (7) Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach § 6 Absatz 4 4. die Mitglieder des Diözesanausschusses, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind, 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse, 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle, 7. die Verbändereferentin oder der Verbändereferent im Bistum Augsburg, 8. der Diözesanjugendpfarrer, 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hauptamtlichenkonferenz des Bischöflichen Jugendamts im Bistum Augsburg, 10. die Vertreterinnen oder Vertreter des BDKJ im Bezirksjugendring Schwaben, 11. der BDKJ-Bundesvorstand, 12. der BDKJ-Landesvorstand Bayern, 13. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Schwaben, 14. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bezirksjugendringes Schwaben und 15. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4). <ol style="list-style-type: none"> (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und von ihm geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Diözesanversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. (6) Personaldebatten finden in Abwesenheit der jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten nur mit den stimmberechtigten Mitgliedern der Diözesanversammlung und den unter §11 Absatz 4 Ziffern 1 bis 3 genannten Mitgliedern statt. (7) Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Diözesanvorstandes, insbesondere des Diözesanpräses bzw. der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten. (8) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
---	---

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>den mit theologischer Ausbildung, sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>(8) Die Diözesanversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.</p>	

§12 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Ausgenommen sind
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Regional-/Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der Mitgliedsverbände gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtverbände,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend im Bistum Augsburg,
 4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen im Bistum Augsburg,
 5. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 7. der Diözesanjugendpfarrer.
 8. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4)
- (4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.

§12 Diözesanausschuss

- (1) Der Diözesanausschuss nimmt unter dem Jahr die Aufgaben der Diözesanversammlung wahr und dient der laufenden Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Ausgenommen sind
 1. die der Diözesanversammlung vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 2. die der Diözesankonferenz der Jugendverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 3. die der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände vorbehaltenen Zuständigkeiten,
 4. die Auflösung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind 14 von der Diözesanversammlung gewählte Vertreterinnen und Vertreter und die Mitglieder des Diözesanvorstandes. Jeweils 7 Personen werden auf getrennten Listen aus den Mitgliedern der Kreis- und Stadtverbände und aus den Mitgliedern der Jugendverbände gewählt. Die Mitglieder des Diözesanausschusses werden für ein Jahr gewählt.
- (3) Beratende Mitglieder des Diözesanausschusses sind
 1. die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände der Jugendverbände nach § 6, Absatz 5,
 2. die stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtverbände,
 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach nach § 6, Absatz 4
 4. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 6. der Diözesanjugendpfarrer.
 7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4)
- (4) Der Diözesanausschuss wird vom Diözesanvorstand in Textform einberufen und geleitet. Er tagt mindestens zweimal jährlich. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung des Diözesanausschusses.
- (5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
(5) Die Diözesanversammlung kann alle Beschlüsse des Diözesanausschusses ändern.	

§13 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände (MVK)

- (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Diözesangebiet,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Mitgliedsverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Mitgliedsverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen
 5. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 6. der Diözesanjugendpfarrer.
 7. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Mitgliedsverbandskonferenz.
- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz

§13 Diözesankonferenz der Jugendverbände (JVK)

- (1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. die Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbände im Diözesangebiet,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Jugendverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Jugendverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
1. je ein Mitglied der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände nach § 6, Absatz 5 und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes,
 3. Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beratenden Jugendverbände nach § 6, Absatz 4
 4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle und
 5. der Diözesanjugendpfarrer.
 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Jugendverbände einladen.
- (4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Jugendverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz.
- (5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Jugendverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Verbänden stammen.</p> <p>(6) Die Vertretungen der Jugendorganisationen wählen im Rahmen der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Diözesanausschuss nach §12 Absatz 3 Ziffer 4.</p> <p>(7) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände.</p>	<p>sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Verbänden stammen.</p> <p>(6) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.</p>

§14 Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände (DiKo)

- (1) Die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Regional-/Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. die Stellungnahme vor der Bildung von Regional-/Kreis-/Stadtverbänden,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Regional-/Kreis-/Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Regional-/Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände sind
1. je ein Mitglied der Regional-/Kreis-/Stadtverbände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle
 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Regionalstellen für kirchliche Jugendarbeit im Bistum Augsburg und
 5. der Diözesanjugendpfarrer.
 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (4) Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Regional-/Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände.

§14 Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände (DiKo)

- (1) Die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Kreis-/Stadtverbände untereinander betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
1. die Stellungnahme vor der Bildung von Kreis-/Stadtverbänden,
 2. die Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der Kreis-/Stadtverbände für die Diözesanversammlung und
 3. die Beratung und Beschlussfassung über die Verteilung der für die Kreis-/Stadtverbände vorgesehenen Mittel aus dem Diözesanhaushalt.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände sind
1. je ein Mitglied der Kreis-/Stadtverbände und
 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände sind
1. die weiteren stimmberechtigten Mitglieder der Kreis-/Stadtverbände,
 2. die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der BDKJ-Diözesanstelle
 4. je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Katholischen Jugendstellen im Bistum Augsburg und
 5. der Diözesanjugendpfarrer.
 6. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- Das Präsidium kann Gäste zur Diözesankonferenz der Kreis- und Stadtverbände einladen.
- (4) Die Diözesankonferenz wird von ihrem Präsidium in Textform einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Kreis-/Stadtverbände verlangt. Die Beschlussfähigkeit regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>(5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Regional-/Kreis-/Stadtverbänden stammen.</p> <p>(6) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.</p>	<p>(5) Das Präsidium der Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände besteht aus einer Frau und einem Mann, die bei der Wahl Mitglied der Konferenz sind, von dieser für zwei Jahre gewählt werden und aus unterschiedlichen Kreis-/Stadtverbänden stammen.</p> <p>(6) Der Diözesanvorstand beauftragt eines seiner Mitglieder mit der Geschäftsführung der Diözesankonferenz.</p>

§15 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitglieds- und den Regional-/Kreis-/Stadtverbänden,
 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
 7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben, und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
 9. die Abgabe des Rechenschaftsbericht über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung und
 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
- (2) Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten aufgenommen. Die

§15 Diözesanvorstand

- (1) Der Diözesanvorstand leitet den BDKJ Diözesanverband Augsburg und seine Einrichtungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse seiner Organe. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vertretung der Interessen und die Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
 2. die Sorge um die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet,
 3. die Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Jugendverbänden und den Kreis-/Stadtverbänden,
 4. die Mitarbeit und Vernetzung im BDKJ-Bundesverband,
 5. die Mitarbeit und Vernetzung in der BDKJ-Landesarbeitsgemeinschaft Bayern,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Augsburg, insbesondere durch die Kooperation mit dem Bischöflichen Jugendamt im Bistum Augsburg,
 7. Zusammenarbeit und Vernetzung mit dem Bezirksjugendring Schwaben, und den Laienvertretungsgremien in der Diözese Augsburg,
 8. die Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Veranstaltungen, Tagungen und Aktionen,
 9. die Abgabe des Rechenschaftsberichts über seine Arbeit bei der Diözesanversammlung und
 10. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg.
- (2) Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen, von denen eine durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, und zwei Männer, von denen einer Priester ist. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird vom Priester und der Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahrgenommen. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes führen die Amtsbezeichnungen Diözesanvorsitzende bzw. Diözesanvorsitzender, der Priester die Amtsbezeichnung Diözesanpräses. Der Diözesanvorstand kann beratende Mitglieder berufen.
- (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung für drei Jahre gewählt. Die vorgeschlagenen Priester und pastoralen Mitarbeiterinnen werden nach Absprache mit dem Diözesanbi-

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des Rechenschaftsberichtes (§15 (1.9)) als auch die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg (§15 (1.10)) sind nicht delegierbar.</p>	<p>schof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidaten/-innen aufgenommen. Die Beauftragung des Diözesanpräses und der Diözesanvorsitzenden mit theologischer Ausbildung erfolgt durch den Generalvikar.</p> <p>(4) Der Diözesanvorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben Arbeitsbereiche an Vorstandsreferentinnen oder Vorstandsreferenten delegieren. Die Einsetzung dieser bedarf der Zustimmung des Diözesanausschusses. Ausgenommen von den Aufgaben dieser ist die Wahrnehmung des Stimmrechts, das dem gewählten Diözesanvorstand obliegt. Sowohl die Abgabe des Rechenschaftsberichtes (§15 (1.9)) als auch die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ Diözesanverbands Augsburg (§15 (1.10)) sind nicht delegierbar.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§16 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungsausschuss und 2. Wahlausschuss. <p>(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>§16 Ausschüsse</p> <p>(1) Die Diözesanversammlung setzt zur Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit Ausschüsse ein. Sie sind verpflichtet, der Diözesanversammlung und dem Diözesanausschuss über ihre Tätigkeit zu berichten, und berechtigt, an die Diözesanversammlung und an den Diözesanausschuss Anträge zu stellen. Die Diözesanversammlung, der Diözesanausschuss und der Diözesanvorstand sind berechtigt, den Ausschüssen Aufträge zu erteilen.</p> <p>(2) Die Diözesanversammlung richtet folgende ständige Ausschüsse ein, deren Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sitzungsausschuss und 2. Wahlausschuss. <p>(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p>
<p>§17 Diözesanstelle</p> <p>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Mitgliedsverbände zusammen.</p>	<p>§17 Diözesanstelle</p> <p>Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. Das Nähere regelt eine Dienstordnung. Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Diözesanstellen der Jugendverbände zusammen.</p>

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§18

- (1) Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg gliedert sich in folgende Regional-/Kreis-/Stadtverbände:
1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg,
 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries, bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen,
 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm,
 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech,
 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
 8. BDKJ Kreisverband Unterallgäu,
 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau,
 12. BDKJ Stadtverband Augsburg,
 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,
 14. BDKJ Stadtverband Kempten,
 15. BDKJ Stadtverband Memmingen und dem
 16. BDKJ Regionalverband, bestehend aus den Landkreisen Augsburg-Land, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Günzburg, Starnberg, Ingolstadt, Fürstenfeldbruck, Dachau, Eichstätt, Pfaffenhofen.
- (2) Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen:
1. Die Organisation des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes,
 2. die Bestimmung der Organe des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes und deren Aufgaben,
 3. die Festlegung der Stimmberechtigung von Jugendorganisationen in der Region und den weiteren Gliederungen und
 4. die Festlegung der Einrichtung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft.

Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung

§18

- (1) Der BDKJ in der Diözese Augsburg orientiert sich in seinen regionalen Zusammenschlüssen an der Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte. Der BDKJ in der Diözese Augsburg bildet folgende Kreis- und Stadtverbände:
1. BDKJ Kreisverband Aichach-Friedberg, bestehend aus den Landkreisen Aichach-Friedberg und Dachau
 2. BDKJ Kreisverband Dillingen,
 3. BDKJ Kreisverband Donau-Ries, bestehend aus den Landkreisen Donau-Ries und Ansbach,
 4. BDKJ Kreisverband Neuburg-Schrobenhausen, bestehend aus den Landkreisen Neuburg-Schrobenhausen, Eichstätt, Pfaffenhofen und der Stadt Ingolstadt
 5. BDKJ Kreisverband Neu-Ulm, bestehend aus den Landkreisen Neu-Ulm und Günzburg
 6. BDKJ Kreisverband Landsberg am Lech, bestehend aus den Landkreisen Landsberg am Lech, Starnberg und Fürstenfeldbruck
 7. BDKJ Kreisverband Lindau,
 8. BDKJ Kreisverband Unterallgäu,
 9. BDKJ Kreisverband Oberallgäu,
 10. BDKJ Kreisverband Ostallgäu,
 11. BDKJ Kreisverband Weilheim-Schongau, bestehend aus den Landkreisen Weilheim-Schongau, Bad Tölz und Garmisch-Patenkirchen
 12. BDKJ Stadtverband Augsburg, bestehend aus der Stadt Augsburg und dem Landkreisen Augsburg-Land
 13. BDKJ Stadtverband Kaufbeuren,
 14. BDKJ Stadtverband Kempten und dem,
 15. BDKJ Stadtverband Memmingen
- (2) Der BDKJ in seiner regionalen Gliederung gibt sich eine Ordnung. Diese trifft unter Beachtung der Mindestanforderungen der §§19 bis 21 folgende Regelungen:
1. Die Organisation des Kreis- und Stadtverbandes,

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Bestimmung der Organe des Kreis- und Stadtverbandes und deren Aufgaben, 3. die Festlegung der Bildung oder Zulassung weiterer Gliederungen, z.B. in der Pfarreiengemeinschaft. <p>Die Kreis- und Stadtordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§19 Organe Die Organe des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung und2. der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand.	<p>§19 Organe Die Organe des Kreis- und Stadtverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Kreis- und Stadtversammlung und2. der Kreis- und Stadtvorstand.

§20 Regional-/Kreis-/Stadtversammlung

- (1) Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind
 1. die Beschlussfassung über die Regional-/Kreis-/Stadtordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in den Regional-/Kreis-/Stadtverband,
 3. die Wahl des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes,
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und
 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die Jugendorganisationen mit jeweils einer Stimme, die stimmberechtigten Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes, sowie die weiteren Gliederungen. Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen darf 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (3) Die Regional-/Kreis-/Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beratende Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind
 1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der DJK Sportjugend,
 2. der Diözesanvorstand und
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Regionalstelle für kirchliche Jugendarbeit.
 4. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- (5) Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird vom Regional-/Kreis-/Stadtvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen und Ordnungsänderungen ist die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl einer Person, die das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wahrnimmt, sind unter Angabe der

§20 Regional-/Kreis-/Stadtversammlung

- (1) Die Kreis- und Stadtversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreis- und Stadtverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben und die inhaltliche Arbeit des BDKJ Kreis- und Stadtverbandes. Ihre Aufgaben sind
 1. die Beschlussfassung über die Kreis- und Stadtordnung,
 2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in den Kreis-/Stadtverband,
 3. die Wahl des Kreis- und Stadtvorstandes,
 4. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kreis- und Stadtvorstandes,
 5. die Beschlussfassung über den Finanzbericht und
 6. der Beschluss des Haushaltsplanes.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Jugendverbände in der regionalen Gliederung mit jeweils mindestens einer Stimme, die stimmberechtigten Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes, sowie Vertreterinnen und Vertreter der weiteren Gliederungen.
- (3) Die Kreis- und Stadtordnung trifft ergänzende Regelungen zur Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Beratende Mitglieder der Kreis- und Stadtversammlung sind
 1. der Diözesanvorstand,
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Katholischen Jugendstelle und
 3. Die eingesetzten Vorstandsreferentinnen und Vorstandsreferenten nach §15 (4).
- (5) Die Kreis- und Stadtversammlung wird vom Kreis- und Stadtvorstand in Textform mindestens drei Wochen vor ihrem Tagungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Anträge auf Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kreis- oder Stadtvorstandes sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller zwei Wochen vor der Kreis- oder Stadtversammlung dem, dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
Gründe der Antragstellenden mindestens zwei Wochen vor der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung dem Diözesanvorstand zur Stellungnahme zuzuleiten.	

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§21 Regional-/Kreis-/Stadtvorstand</p> <p>(1) Die Aufgaben des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, 2. die Vernetzung der Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen und weiterer Gliederungen, 3. die Vertretung des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband, 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region. <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes sind mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Regional-/Kreis-/Stadtordnung.</p>	<p>§21 Kreis-/Stadtvorstand</p> <p>(1) Die Aufgaben des Kreis- und Stadtvorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des Kreis- und Stadtverbandes, seiner Einrichtungen und Veranstaltungen, 2. die Vernetzung der Jugendverbände und weiterer Gliederungen, 3. die Vertretung des Kreis- und Stadtverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat, 4. die Mitarbeit im BDKJ Diözesanverband, 5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bundesgebiet und 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Region. <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Kreis- und Stadtvorstandes sind mindestens zwei Männer, davon ein Priester, und zwei Frauen, davon eine Frau, die durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt. Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung nehmen der Priester und eine Frau, die eine, wie oben beschriebene Kompetenz besitzt, wahr. Alternativ zu einem Priester kann ein Mann, der durch eine Ausbildung erworbene theologische, spirituelle und ekklesiale Kompetenz besitzt, gewählt werden. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur erfolgen, wenn für Frauen und Männer die gleiche Anzahl an Ämtern zur Verfügung steht. Der Kreis- und Stadtvorstand kann beratende Mitglieder berufen. Die Amtszeit, das Wahlverfahren und die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung regelt die Kreis- und Stadtordnung.</p>
<p>Weitere Gliederungen des BDKJ</p> <p>§22 Einrichtung</p> <p>Innerhalb eines Regional-/Kreis-/Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Regional-/Kreis-/Stadtvorstandes.</p>	<p>Weitere Gliederungen des BDKJ</p> <p>§22 Einrichtung</p> <p>Innerhalb eines Kreis- und Stadtverbandes können weitere Gliederungen des BDKJ zugelassen werden, z.B. in einer Pfarreiengemeinschaft, innerhalb einer eigenständigen kommunalen Größe, etc. Dies bedarf der Zustimmung des jeweiligen Kreis- und Stadtvorstandes.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§23 Aufgaben und Organisation</p> <p>(1) Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.</p> <p>(2) Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen ein.</p> <p>(3) Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Regional-/Kreis-/Stadtvorstands.</p>	<p>§23 Aufgaben und Organisation</p> <p>(1) Die Aufgabe des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist die Interessenvertretung in den jeweiligen Organen.</p> <p>(2) Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Versammlung der Jugendverbände ein.</p> <p>(3) Der BDKJ in seiner weiteren Gliederung muss sich eine eigene Ordnung geben. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen der Bundesordnung und der Diözesanordnung die Zusammensetzung und die Aufgaben der Versammlung. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Vorstand. Die Mindestanforderungen der §§24 und 25 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Kreis- und Stadtvorstands.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§24 <u>Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung</u></p> <p>(1) Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Mitgliedsverbände, 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisation und 3. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist. <p>Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf 67 v.H. nicht unterschreiten.</p> <p>(3) Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls.</p>	<p>§24 <u>Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung</u></p> <p>(1) Die Versammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des BDKJ in seiner weiteren Gliederung. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbände in der BDKJ Gliederung sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §23 Absatz 1. Soweit die Ordnung einen Vorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Vorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Versammlung.</p> <p>(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der in der BDKJ Gliederung bestehenden Jugendverbände und 2. der Vorstand, soweit er in der Ordnung vorgesehen ist. <p>(3) Beratende Mitglieder der Versammlung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung ist der Kreis- oder Stadtvorstand.</p> <p>(4) Die Versammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Ordnung kein Vorstand vorgesehen ist, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Versammlung übernimmt sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls. Die Einberufung hat drei Wochen vor ihrem Tagungstermin in Textform unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung</p> <p>(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung, 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung, 3. die Mitwirkung im BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband und 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ in der Region/im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund. <p>(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. 3Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.</p> <p>(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ Gliederung.</p>	<p>§25 Vorstand des BDKJ in seiner weiteren Gliederung</p> <p>(1) Die Aufgaben des Vorstandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des BDKJ in seiner weiteren Gliederung, 2. die Vertretung des BDKJ in den Organen in seiner weiteren Gliederung, 3. die Mitwirkung im Kreis- und Stadtverband und 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung und der Organe des BDKJ in der im Kreis/in der Stadt, in der Diözese, in Bayern und im Bund. <p>(2) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Frauen und zwei Männern. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Sind zwei Mitglieder des Vorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen. Gewählt werden können Frauen und Männer die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p> <p>(3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Leitung regelt die Ordnung der BDKJ Gliederung.</p>
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>§26 Rechts- und Vermögensträger</p> <p>(1) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses.</p> <p>(2) Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.</p>	<p>Schlussbestimmungen</p> <p>§26 Rechts- und Vermögensträger</p> <p>(1) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg ist der gemeinnützige Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Diözese Augsburg e.V. (BDKJ Augsburg e.V.). Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanausschusses.</p> <p>(2) Der BDKJ Augsburg e.V. haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§27 Arbeitsverträge</p> <p>Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.</p>	<p>§27 Arbeitsverträge</p> <p>Der BDKJ Diözesanverband Augsburg versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt er für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO)“. Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem BDKJ Diözesanverband Augsburg geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der BDKJ Diözesanverband Augsburg will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§28 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.</p> <p>(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.</p> <p>(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.</p> <p>(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>	<p>§28 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe.</p> <p>(2) Die gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung der diözesanen Aufgaben der Katholischen Jugendarbeit und Jugendseelsorge des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt der Verband eigene Angebote der Jugendarbeit durch.</p> <p>(3) Der Verband widmet sich der Beschaffung und Weitergabe der erforderlichen Geld- und Sachmittel für seine satzungsmäßigen Zwecke. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch steuerbegünstigte Körperschaften.</p> <p>(4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Mitglieder des Verbandes, die selbst nicht steuerbegünstigt sind, erhalten keine Mittel des Verbandes und daraus finanzierte Leistungen.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Bei Auflösung des BDKJ Diözesanverbands Augsburg oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt bestehendes Vermögen der BDKJ Stiftung im Bistum Augsburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sowie für Zwecke der kirchlichen Jugendarbeit zu verwenden hat.</p>

Diözesanordnung bis 2018	Diözesanordnung ab 2019
<p>§29 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</p>	<p>§29 Abstimmungsregeln</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Änderungen dieser Ordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des BDKJ Diözesanverband Augsburg entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(3) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.</p> <p>(4) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.</p>
<p>§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.</p> <p>(2) Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.06.2009 und Änderungen vom 26.06.2010, 02.04.2011 und 09.03.2013 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom 12.11.2010 und xx.xx.2013 und der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom 26.01.2010 in Kraft.</p> <p>(3) Die Regional-/Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum 31.12.2012 an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.</p>	<p>§30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des Bundesvorstandes, der nach Beratung durch den Satzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.</p> <p>(2) Die Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 28.06.2009 XX.XX.XXXXund Änderungen vom 26.06.2010, 02.04.2011, 09.03.2013 und xx.xx.2019 mit der Zustimmung des BDKJ Bundesvorstandes vom XX.XX.XXXXund der Zustimmung des Bischofs von Augsburg vom XX.XX.XXXXin Kraft.</p> <p>(3) Die Kreis-/Stadtverbände müssen ihre Ordnungen bis zum xx.xx.20xx an die geltenden Bestimmungen dieser Diözesanordnung anpassen. Ansonsten verlieren sie ihre Mitwirkungsrechte im BDKJ Diözesanverband Augsburg.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung in der von der Diözesanversammlung am 28.06.2009 und am 10.03.2013 geänderten beschlossenen Fassung</p> <p>§1 Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p>	<p>Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung in der von der Diözesanversammlung am 28.06.2009 beschlossenen und am 10.03.2013 und xx.xx.2019 geänderten Fassung</p> <p>§1 Geltungsbereich Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Diözesanverbands Augsburg. Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.</p>
<p>Diözesanversammlung</p> <p>§2 Termin Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder (2) die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände oder (3) die Hälfte der gewählten Vorstände der Regional-/Kreis-/Stadtverbände <p>schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.</p>	<p>Diözesanversammlung</p> <p>§2 Termin Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung oder (2) die Hälfte der stimmberechtigten Jugendverbände oder (3) die Hälfte der gewählten Vorstände der Kreis-/Stadtverbände <p>in Textform unter Angabe der Gründe verlangt.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§3 Vorläufige Tagesordnung Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.</p>	<p>§3 Vorläufige Tagesordnung Die vorläufige Tagesordnung der Diözesanversammlung wird durch den Diözesanausschuss beschlossen.</p>
<p>§4 Vorbereitung</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.</p>	<p>§4 Vorbereitung</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor. Anträge an die Diözesanversammlung sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes sind bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung beim Diözesanvorstand und beim Verbändereferenten der Diözese Augsburg einzureichen.</p> <p>(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Diözesanversammlung leiten ihre Berichte sechs Wochen vor Beginn der Diözesanversammlung dem Diözesanvorstand zu.</p>
<p>§5 Einladung</p> <p>(1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.</p> <p>(2) Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Mitgliedsverbände, Regional-/Kreis-/Stadtverbände, Jugendorganisationen und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.</p>	<p>§5 Einladung</p> <p>(1) Zur Diözesanversammlung wird sechs Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.</p> <p>(2) Spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Diözesanversammlung hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Diözesanvorstandes an die Jugendverbände, Kreis-/Stadtverbände und die weiteren beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung zu versenden.</p>
<p>§6 Stellvertretung Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>	<p>§6 Stellvertretung Jedes Mitglied der Diözesanversammlung kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§7 Leitung</p> <p>(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.</p> <p>(2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.</p>	<p>§7 Leitung</p> <p>(1) Die Leitung und Protokollführung der Diözesanversammlung obliegen dem Diözesanvorstand.</p> <p>(2) Der Diözesanvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Diözesanversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.</p>
<p>§8 Beginn der Beratungen</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung. <p>(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4, Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.</p> <p>(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.</p>	<p>§8 Beginn der Beratungen</p> <p>(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Diözesanversammlung. <p>(2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. §4, Abschnitt 1), können von der Diözesanversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.</p> <p>(3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.</p>
<p>§9 Öffentlichkeit</p> <p>Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.</p>	<p>§9 Öffentlichkeit</p> <p>Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§10 Beratungsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. (5) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit. 	<p>§10 Beratungsordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden. (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. (5) Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit.

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§11 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung, 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums, 6. Antrag auf Nichtbefassung, 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ, 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes, 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit, 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 13. Antrag auf Schluss der Redeliste, 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit, 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung, 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung, 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und 18. Hinweis zur Geschäftsordnung. <p>(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.</p> <p>(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.</p>	<p>§11 Anträge zur Geschäftsordnung</p> <p>(1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>(2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Antrag auf Schluss der Diözesanversammlung, 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit, 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung, 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung, 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums, 6. Antrag auf Nichtbefassung, 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ, 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes, 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes, 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit, 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung, 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, 13. Antrag auf Schluss der Redeliste, 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit, 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung, 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung, 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und 18. Hinweis zur Geschäftsordnung. <p>(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. Bei Anträgen nach §11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß §14 zu verfahren.</p> <p>(4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung zustimmen.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§12 Persönliche Erklärung Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p>	<p>§12 Persönliche Erklärung Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Bemerkung oder Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.</p>
<p>§13 Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitgliedsverbände und mindestens die Hälfte der mit Vorstand besetzten Regional-/Kreis-/Stadtverbände, im Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. (2) Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen. 	<p>§13 Beschlussfähigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Jugendverbände und mindestens die Hälfte der mit Vorstand Kreis-/Stadtverbände, im Versammlungsraum anwesend sind. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt. (2) Die zu Beginn der Sitzung nach §8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden. (4) Wird die Diözesanversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Diözesanversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einberufung, die der Diözesanvorstand vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§14 Anträge und Abstimmungsregeln</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Mitgliedsverbänden, Regional-/Kreis-/Stadtverbänden und Jugendorganisationen sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen. (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen. (3) Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. (4) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet der Diözesanvorstand, welches der weitest gehende Antrag ist. (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben. (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es. 	<p>§14 Anträge und Abstimmungsregeln</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anträge können von den Organen des Diözesanverbandes, den Mitgliedern der Diözesanversammlung, den Jugendverbänden, Kreis-/Stadtverbänden sowie den Ausschüssen gestellt werden. Sie sind in Textform einzureichen. (2) Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung ist namentlich abzustimmen. (3) Initiativanträge können jederzeit während der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden. (4) Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall entscheidet die Sitzungsleitung, welches der weitest gehende Antrag ist. (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen wie auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben. (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- (2) Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -vorstände der Mitgliedsverbände, die Regional-/Kreis-/Stadtverbände und die Vertreter der Jugendorganisationen machen.
- (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 2. Schließen der Wahllisten. Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.

§15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
- (2) Der Wahlausschuss ist im Vorfeld der Diözesanversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Diözesanversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 6. die Absprache mit der Bistumsleitung bzgl. Freistellungs- und Anstellungsfragen,
 7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 8. die Information der Mitglieder der Diözesanversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge können der Diözesanvorstand, die Diözesanleitungen oder -vorstände der Jugendverbände sowie die Kreis-/Stadtverbände machen.
- (4) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Wahlen an der Diözesanversammlung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.
 2. Schließen der Wahllisten. Die Wahllisten für den Diözesanvorstand werden fünf Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.
 3. Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Diözesanversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. Die Reihenfolge wird ausgelost. Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>4. Personaldebatte. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.</p> <p>(5) Wahlen zum Diözesanvorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <p>(6) Sonstige Wahlen: Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 DO)</p>	<p>4. Personaldebatte. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand findet grundsätzlich, bei anderen Wahlen auf Antrag eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich.</p> <p>(5) Wahlen zum Diözesanvorstand:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Wahlen zum Diözesanvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. 2. Erster Wahlgang: Sodann findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 3. Zweiter Wahlgang: Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. 4. Dritter Wahlgang: Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <p>(6) Sonstige Wahlen: Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung hat so viele Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. (Weiteres siehe §28 DO)</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§16 Anfertigung des Protokolls Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>	<p>§16 Anfertigung des Protokolls Über jede Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>
<p>§17 Versendung des Protokolls (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden. (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>	<p>§17 Versendung des Protokolls (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von zwölf Wochen zugeschickt. Innerhalb von acht Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Diözesanvorstand in Textform Einspruch erhoben werden. (2) Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die der Diözesanausschuss entscheidet. Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.</p>
<p>§18 Ältestenrat Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Mitgliedsverbände und der Regional-/Kreis-/Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.</p>	<p>§18 Ältestenrat Der Ältestenrat besteht aus den Präsidien der Diözesankonferenzen der Jugendverbände und der Kreis-/Stadtverbände. Er entscheidet abschließend über die Auslegung der Geschäftsordnung.</p>
<p>§19 Konferenzen und Ausschüsse Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und die Diözesankonferenz der Regional-/Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.</p>	<p>§19 Konferenzen und Ausschüsse Der Diözesanausschuss, die Diözesankonferenz der Jugendverbände und die Diözesankonferenz der Kreis-/Stadtverbände können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des BDKJ Diözesanverbandes Augsburg.</p>

Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung bis 2018	Geschäftsordnung für den Diözesanverband und die Diözesanversammlung ab 2019
<p>§20 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss. (2) Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses. (3) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses. (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen. (5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein. (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. (7) Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. (8) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist. 	<p>§20 Ausschüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ausschüsse werden von der Diözesanversammlung nach Bedarf gebildet. Sie arbeiten im Auftrage der Diözesanversammlung. Sie berichten wenigstens zweimal jährlich der Diözesanversammlung bzw. dem Diözesanausschuss. (2) Der Satzungsausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Satzungsausschusses. (3) Der Wahlausschuss besteht aus zwei Frauen und zwei Männern. Ein Mitglied des Diözesanvorstandes führt die Geschäfte des Wahlausschusses. (4) Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Diözesanausschuss bis zur nächsten Diözesanversammlung Mitglieder nachbenennen. (5) Der Diözesanvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein. (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n. (7) Die Mitglieder der Sachausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst. (8) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Diözesanversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.
<p>§21 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt am 28.06.2009 in Kraft.</p>	<p>§21 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Diözesanversammlung vom xx.xx.2019 in Kraft.</p>

Geschäftsordnung des Diözesanausschusses bis 2018	Geschäftsordnung des Diözesanausschusses ab 2019
<p>Geschäftsordnung des Diözesanausschusses des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der vom Diözesanausschuss am 15.12.2010 beschlossenen Fassung</p> <p>§1 Anwendbare Bestimmungen Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Geschäftsordnung des Diözesanausschusses des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der vom Diözesanausschuss am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung</p> <p>§1 Anwendbare Bestimmungen Für den Diözesanausschuss gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p>§2 Sitzungstermine</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.</p> <p>(2) Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.</p>	<p>§2 Sitzungstermine</p> <p>(1) Der Diözesanausschuss als unterjähriges Gremium, das die Arbeit der Diözesanversammlung fortführt, tagt mindestens viermal jährlich. Die Sitzungstermine werden vom Diözesanausschuss selbst beschlossen.</p> <p>(2) Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Diözesanvorstand in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.</p>
<p>§3 Vorbereitung</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor. Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand zu.</p>	<p>§3 Vorbereitung</p> <p>(1) Der Diözesanvorstand bereitet die Sitzung des Diözesanausschusses vor. Anträge an den Diözesanausschuss sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.</p> <p>(2) Die Arbeitskreise und Sachausschüsse des BDKJ leiten ihre Arbeitsergebnisse drei Wochen vor der Sitzung des Diözesanausschusses dem Diözesanvorstand zu.</p>
<p>§4 Einladung Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein.</p>	<p>§4 Einladung Der Diözesanvorstand lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein.</p>
<p>§5 Leitung Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.</p>	<p>§5 Leitung Der Diözesanausschuss wird von einem Mitglied des Diözesanvorstandes geleitet.</p>

<p>§7 Protokoll Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.</p>	<p>§6 Protokoll Der Diözesanvorstand trägt Sorge, dass über jede Sitzung des Diözesanausschusses ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.</p>
<p>§8 Öffentlichkeit Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.</p>	<p>§7 Öffentlichkeit Der Diözesanausschuss tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.</p>
<p>§9 Beschlussfähigkeit Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Mitgliedsverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Regional-/Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich.</p>	<p>§8 Beschlussfähigkeit Der Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Jugendverbänden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter aus den Kreis- und Stadtverbänden anwesend sind.</p>
<p>§7 Vorlage der Protokolle Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des Diözesanausschusses, den Mitgliedsverbänden und den Regional-, Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung gestellt.</p>	<p>§9 Vorlage der Protokolle Die Protokolle des Diözesanausschusses werden den Mitgliedern des Diözesanausschusses, den Jugendverbänden und den Kreis- und Stadtverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung gestellt.</p>

Geschäftsordnung der Mitgliederverbandskonferenz bis 2018	Geschäftsordnung der Mitgliederverbandskonferenz ab 2019
<p>Geschäftsordnung der Mitgliederverbandskonferenz des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der von der Mitgliederverbandskonferenz am 02.12.2010 beschlossenen Fassung</p> <p>§1 Anwendbare Bestimmungen Für die Mitgliederverbandskonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>Geschäftsordnung der Jugendverbändekonferenz des Bundes der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Augsburg in der von der Jugendverbändekonferenz am xx.xx.2019 beschlossenen Fassung</p> <p>§1 Anwendbare Bestimmungen Für die Jugendverbändekonferenz gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.</p>
<p>§2 Sitzungstermine (1) Die Mitgliederverbandskonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungstermine werden von der Mitgliederverbandskonferenz selbst beschlossen. (2) Die Mitgliederverbandskonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.</p>	<p>§2 Sitzungstermine (1) Die Jugendverbändekonferenz tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungstermine werden von der Jugendverbändekonferenz selbst beschlossen. (2) Die Jugendverbändekonferenz ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, das Präsidium oder der Diözesanvorstand in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.</p>
<p>§3 Vorbereitung Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Mitgliederverbandskonferenz vor. Anträge an die Mitgliederverbandskonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.</p>	<p>§3 Vorbereitung Das Präsidium bereitet zusammen mit dem Diözesanvorstand die Sitzung der Jugendverbändekonferenz vor. Anträge an die Jugendverbändekonferenz sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn einzureichen.</p>
<p>§4 Einladung Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.</p>	<p>§4 Einladung Das Präsidium lädt mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ein. Mindestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn verschickt das Präsidium die notwendigen Unterlagen, insbesondere die vorliegenden Anträge.</p>
<p>§5 Leitung (1) Die Leitung übernimmt das Präsidium. (2) Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Mitgliederverbandskonferenz.</p>	<p>§5 Leitung (1) Die Leitung übernimmt das Präsidium. (2) Falls kein Präsidium gewählt ist, leitet ein Mitglied des Diözesanvorstandes die Jugendverbändekonferenz.</p>

<p>§6 Protokoll Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Mitgliedsverbandskonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.</p>	<p>§6 Protokoll Das Präsidium trägt Sorge, dass über jede Sitzung der Jugendverbändekonferenz ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird.</p>
<p>§7 Öffentlichkeit Die Mitgliedsverbandskonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag aufgehoben werden.</p>	<p>§7 Öffentlichkeit Die Jugendverbändekonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag aufgehoben werden.</p>
<p>§8 Beschlussfähigkeit (1) Die Mitgliedsverbandskonferenz ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich. (2) Wird die Mitgliedsverbandskonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Mitgliedsverbandskonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>	<p>§8 Beschlussfähigkeit (1) Die Jugendverbändekonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine persönliche Vertretung ist möglich. (2) Wird die Jugendverbändekonferenz wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Jugendverbändekonferenz in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die folgende Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. In der Einberufung, die das Präsidium vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.</p>
<p>§9 Vorlage der Protokolle Die Protokolle der Mitgliedsverbandskonferenz werden den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.</p>	<p>§9 Vorlage der Protokolle Die Protokolle der Jugendverbändekonferenz werden den Mitgliedsverbänden innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zugestellt.</p>